

Diese Prüfung sollte nicht Bestandteil des Strafverfahrens, sondern Vorstadium desselben, als strafprozessuale Tätigkeit geregelt und eindeutig vom Ermittlungsverfahren abgegrenzt sein. Die Bedeutung des Strafverfahrens und die damit verbundenen Möglichkeiten erheblicher Eingriffe in Rechte und Freiheiten der Bürger gebieten, den Beginn derselben qualitativ an entsprechende Voraussetzungen (den begründeten Verdacht einer Straftat) und an eine von Staatsautorität getragene Entscheidung zu binden. Das Strafverfahren sollte daher auch in Zukunft nicht mit einer Anzeige oder einem sonstigen im § 92 StPO normierten Anlaß in Gang gesetzt werden können.

Trotz Ausklammerung aus dem Strafverfahren ist die Tätigkeit der Untersuchungsorgane und des Staatsanwaltes im Prüfungsstadium strafprozessual geregelt, woraus sich zwingend zu beachtende rechtliche Erfordernisse ergeben. - Diese sind an die Qualität derartiger Ausgangsinformationen bei den Strafverfolgungsorganen gebunden, die auf das Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten hindeuten, die aber zugleich noch nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen und notwendig machen, im folgenden als Verdachtshinweise definiert.

Verdachtshinweise sind die den Strafverfolgungsorganen bekanntgewordenen Ausgangsinformationen, die nach deren gesicherten Erfahrungen auf das Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten hindeuten und somit die Pflicht zur Prüfung begründen, ob der Verdacht einer oder mehrerer Straftaten vorliegt oder nicht.

Ausgangsinformationen reichen von unüberprüften Einzelinformationen bis hin zu Tatsachen, die bei den Organen der Strafrechtspflege vorliegen, was impliziert, daß nicht jede dem MfS bekanntgewordene strafrechtlich relevante Informatio